

## Bekanntmachung

**Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Horstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß §§ 10, 14, 15 i.V.m. § 67 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) für die aufgrund der Anordnung Nr. 1 vom 18.11.2013, sowie der Anordnung Nr. 3 vom 20.04.2021 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen.**

### Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Reeßum

Gemarkung Taaken            Flur 2   Flurstück 21/5  
   Flur 6   Flurstück 188/2

Gemeinde Horstedt

Gemarkung Winkeldorf       Flur 4   Flurstück 11  
Gemarkung Stapel            Flur 2   Flurstück 77/10

Gemeinde Bülstedt

Gemarkung Steinfeld        Flur 6   Flurstück 112

Gemeinde Gyhum

Gemarkung Nartum            Flur 29 Flurstück 2

### Landkreis Verden (Aller)

Gemeinde Ottersberg

Gemarkung Benkel            Flur 4   Flurstücke 2/2 und 2/3

#### I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten bei der GLL Verden -Amt für Landentwicklung-, Eitzer Straße 34, 27283 Verden/Aller anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

#### II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

#### III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles und Service“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“ zur Geschäftsstelle Verden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen überein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) erhältlich.

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden vom 14.07.2022 wird hiermit bekanntgegeben.

Zeven, d. 01.08.2022

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister